

Prüfung dieser Stellen wird man aber finden, dass trotz der ansehnlichen Seitenzahl die Nachrichten eigentlich dürftig sind. Arnold tritt unverhältnismässig gross aus dem Gesamtbild der Ereignisse heraus, sodass wir an diesem selbst keine charakteristischen Striche feststellen können. Es muss also hier das Lob Wattenbachs eingeschränkt werden. In der Mainzer Spezialgeschichte ist die Vita unstreitig die beste, ausführlichste Quelle für den Kampf Arnolds mit der Gegenpartei und überhaupt für die ganze Regierungszeit dieses Erzbischofs. Nur ist aus dieser Quelle mit Vorsicht zu schöpfen, da ihr Wasser durch Parteilichkeit getrübt ist. Auch will es trotz des Umfanges der Quelle nicht gelingen, auf den Grund der Ereignisse zu sehen. War die Verschwörung der Mainzer gegen Arnold ein Aufstand der Ministerialen oder war sie ein Teil der städtisch-bürgerlichen Bewegung gegen die Stadtherren¹? Das ist aus der Vita nicht recht ersichtlich. Dagegen erfahren wir durch die Vita etwas über die Sorge Arnolds für das Territorium des Bistums (J. 612—615) und für die Klöster (J. 619).

Für die Geschichte des Erzstiftes trifft also das Urteil Wattenbachs eher zu, wenngleich auch hier der Ertrag nicht ganz im Verhältnis zum Umfang der Vita steht.

Es sei ausserdem noch kurz auf den Wert einiger Einzelangaben hingewiesen. Für die Rechtsgeschichte verdient etwa Erwähnung die Rede über das *jus gentium* (J. 625), die Ueberwachung des Stadtvogtes (J. 626), die Strafe der Harneschare (J. 615 und 644). Liturgie- und kulturgeschichtlich interessant ist die Beschreibung der liturgischen Gewänder Arnolds (J. 619) und seiner äusseren Gestalt (J. 621). Auch darf noch die Aufzählung der Waffen der aufständischen Mainzer erwähnt werden (J. 623).

Im ganzen genommen ist die Vita Arnoldi ein wertvolles Beispiel für die literarischen Bestrebungen, die um die Mitte des 12. Jhs. in Mainz nachweisbar sind². In mancher Beziehung steht sie der Vita Adalberti sehr nahe, z. B. in der Beschreibung der kanonischen Wahl³, in der Aufzählung der Pontificalien⁴ und in dem reichen überladenen Stil. Diese wenigen Beobachtungen gestatten zwar keinen Schluss auf einen gemeinsamen Verfasser, aber wir

1) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung 288. 2) W. Stoewer, Heinrich I. Erzbischof von Mainz (Diss. Greifswald 1880) 12 und 30 f. 3) Vgl. Jaffé 612 mit 593 V. 828 f. 4) Vgl. Jaffé 619 ff. mit 600 V. 1041—1065.